



Finanzverwaltung NRW 33594 Bielefeld

Firma
Günter GmbH & Co KG
Stromstr. 28a
33729 Bielefeld

Telefonnummer
0521 548-0

Steuernummer/Aktenzeichen
349/5725/0894 VBZ 2

Datum
14.03.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Günter GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33729 Bielefeld, Stromstr. 28a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **349/5725/0894**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE263635739**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.03.2025

(Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Ravensberger Str. 125
33807 Bielefeld
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675349
Telefax Ausland
0049 521 548-1231

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 07:00 bis 20:00 Uhr Fr. 07:00 bis 16:00 Uhr
Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 07:00 bis 13:00 Uhr Do. 07:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 07:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Stadtbahn Linie 4 bis Haltestelle "Marktstraße"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.